

## **SAG-Zusatzvereinbarung für Rahmenverträge für Finanzgeschäfte – Hintergründe und Erläuterungen<sup>1</sup>**

### **I. Überblick**

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) enthält mit § 55 und § 60a SAG zwei Bestimmungen, die Institute und gruppenangehörige Unternehmen unter bestimmten Umständen dazu verpflichten, von ihren Vertragspartnern die vertragliche Anerkennung bestimmter Abwicklungsmaßnahmen zu verlangen. § 55 SAG regelt dabei die vertragliche Anerkennung des bail-in, d.h. der Gläubigerbeteiligung im Fall berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sowie der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente, § 60a SAG die vertragliche Anerkennung der zeitweisen Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten und damit der Sperre etwaiger Beendigungsrechte.

Beim Adressatenkreis und dem sachlichen wie räumlichen Anwendungsbereich gibt es erhebliche Überschneidungen. Der Kreis der erfassten Vertragsbeziehungen ist aber nicht identisch:

- § 55 SAG erfasst alle dem Recht eines Drittstaates unterliegenden Vertragsbeziehungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begründen.
- § 60a SAG erfasst alle dem Recht eines Drittstaates unterliegende Finanzkontrakte sowie Finanzkontrakte, für die ein Gerichtsstand in einem Drittstaat vereinbart<sup>2</sup> wurde.

Regelmäßig werden die deutschen Rahmenvertragsdokumentationen (Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte, für Wertpapierdarlehen sowie für Wertpapierpensionsgeschäfte/ deutsche Rahmenverträge) und die darunter abgeschlossenen Geschäfte nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen, weil diese deutschem Recht unterliegen und die Vereinbarung eines Gerichtsstands in einem Drittstaat der Ausnahmefall sein wird. Allerdings ist bekannt, dass vereinzelt deutsche Rahmenverträge dem Recht eines Drittstaates unterstellt worden sind. Zudem werden viele Nutzer der deutschen Rahmenvertragsdokumentationen auch Rahmenvertragsdokumentationen aus Drittstaaten verwenden, beispielsweise den Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate.

Um die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten aus §§ 55 und 60a SAG in diesen und vergleichbaren Fällen zu erleichtern, ist eine Zusatzvereinbarung über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen entwickelt worden (SAG-Zusatzvereinbarung). Sie ist insbesondere für die Verwendung im Zusammenhang mit den deutschen Rahmenvertragsdokumentationen gedacht, erlaubt aber auch die Einbeziehung der Schweizer Rahmenvertragsdokumentationen sowie anderer, dem Recht eines Drittstaates unterliegender Vertragsdokumentationen für Finanzkontrakte.

---

<sup>1</sup> Die hier dargelegten Auffassungen und Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen insbesondere keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und können diese auch nicht ersetzen.

<sup>2</sup> Die gesetzliche Regelung selbst spricht von dem „Bestehen“ eines Gerichtsstandes, aus der Gesetzesbegründung folgt aber, dass hiermit vereinbarte Gerichtsstände gemeint sind (vgl. BR-Drs. 193/15, S. 71; BT-Drs. 18/5009, S. 65).

## II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### 1. Vertragsparteien – Bank/ Vertragspartner

Die Zusatzvereinbarung folgt der Systematik aller Vertragsdokumentationen und unterscheidet zwischen Bank und Vertragspartner, wobei angenommen wird, dass die in der Zusatzvereinbarung als Bank auftretende Partei den Anforderungen des SAG unterliegt. In dem Fall, dass die für die Zwecke des Rahmenvertrages und weiterer Vertragsdokumente als „Bank“ bezeichnete Partei nicht den Anforderungen des SAG unterliegt, sondern die dort als „Vertragspartner“ bezeichnete Partei, wird für die Zwecke der Zusatzvereinbarung eine abweichende Rollenverteilung zu vereinbaren sein. Der Vertragspartner im Sinne des Rahmenvertrages würde dann (nur) für die Zwecke der Zusatzvereinbarung die Rolle der „Bank“ einnehmen und umgekehrt. Ergänzend könnte noch eine entsprechende Klarstellung erwogen werden.

### 2. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung – Nr. 1

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Bank im Sinne der SAG-Zusatzvereinbarung in den persönlichen Anwendungsbereich der SAG fällt und damit den nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten unterliegt.

Abs. 1 Satz 2 begrenzt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der SAG-Zusatzvereinbarung, damit eine möglichst große Schnittmenge an sowohl unter § 55 als auch § 60a SAG fallenden Vertragsbeziehungen erfasst wird. Um Unsicherheiten über den Anwendungsbereich zu vermeiden, müssen die Abgrenzungskriterien für die Bestimmung des Anwendungsbereichs möglichst klar und eindeutig sein. Die SAG-Zusatzvereinbarung gilt daher grundsätzlich nur für Verträge über Finanzkontrakte für die die Anwendung des Rechts eines Drittstaates vereinbart wurde. Eine für die Zwecke der Erfüllung der Pflichten aus § 60a SAG gegebenenfalls darüber hinaus zu beachtende Vereinbarung eines Gerichtsstandes in einem Drittstaat wurde hier nicht gesondert angesprochen: Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Drittstaates wird der Ausnahmefall sein. Meist dürfte sie ohnehin nur getroffen werden, wenn gleichzeitig eine Rechtswahl zugunsten des Rechts desselben Drittstaates erfolgt ist und damit der Anwendungsbereich der SAG-Zusatzvereinbarung aufgrund dieser Rechtswahl ohnehin schon eröffnet ist. Sollten im Einzelfall eine Erweiterung des Anwendungsbereichs gewünscht sein, bedarf es einer besonderen Vereinbarung bzw. Klarstellung.

Abs. 1 Satz 3 hält fest, dass Sinn und Zweck der SAG-Zusatzvereinbarung die Erfüllung der Pflichten aus §§ 55 und 60a SAG ist.

Abs. 2 regelt die Reichweite der Wirkung der SAG-Zusatzvereinbarung: Sie erfasst alle in Nr. 5 näher bestimmten Vertragstypen. Wenn die Vertragsparteien mehr als einen Vertrag gleichen Typs vereinbart haben sollten (beispielsweise zwei deutsche Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte unter Schweizer Recht), erstreckt sich die

Wirkung demnach auf sämtliche zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge dieses Typs. Hierdurch wird eine individuelle Benennung bzw. Auflistung jedes individuellen Vertrages entbehrlich. Sollen nur spezifische Verträge erfasst werden, müsste daher eine abweichende Vereinbarung getroffen werden und die Verträge müssten dann konkret benannt und identifiziert werden.

Abs. 3 regelt das Verhältnis zu den für die Praxis besonders wichtigen ISDA-Protokollen mit vergleichbarem Zweck und Anwendungsbereich. Die SAG-Zusatzvereinbarung begründet hier bei etwaigen Überschneidungen einen Vorrang gegenüber den ISDA-Protokollen: Erfasst ein ISDA-Protokoll über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen auch Verträge, die gleichzeitig auch vom Anwendungsbereich der SAG-Zusatzvereinbarung erfasst sind, gilt das betreffende ISDA-Protokoll nicht für diese Verträge. Soll umgekehrt ein ISDA-Protokoll vorgehen, müsste dies gesondert vereinbart werden.

### **3. Begriffsbestimmungen – Nr. 2**

Nr. 2 enthält die Definition für die wichtigsten der in der SAG-Zusatzvereinbarung verwendeten Begriffe. Soweit es sich um im SAG definierte Begriffe handelt, wird auf diese gesetzliche Definition verwiesen.

### **4. Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen – Nr. 3/Nr.4**

Nr. 3 und 4 enthalten die materiellen Bestimmungen über die vertragliche Anerkennung der nach §§ 55 und 60a SAG anzuerkennenden Abwicklungsmaßnahmen und bestimmt so den Gegenstand der Anerkennung durch die Gegenparteien der Bank. Nr. 3 regelt dabei die vertragliche Anerkennung für die Zwecke des § 60a SAG (Anerkennung der Wirkung der in § 60a SAG genannten Abwicklungsbefugnisse), Nr. 4 regelt die Anerkennung für die Zwecke des § 55 SAG (Anerkennung der Wirkung der Gläubigerbeteiligung/bail-in).

### **5. Besondere Vereinbarungen – Nr. 5**

In Abs. 1 können die vom Anwendungsbereich der SAG-Zusatzvereinbarung zu erfassenden Vertragstypen bestimmt werden. Für die praktisch relevantesten Vertragstypen gibt es Ankreuzfelder. Darüber hinaus können in dem hierfür vorgesehenen Leerfeld weitere vergleichbare Vertragsdokumentationen aufgenommen werden.

Abs. 2 ermöglicht es die Anerkennung nach Nr. 4 (Gläubigerbeteiligung) ganz oder teilweise für bestimmte Vertragstypen auszuschließen. Ein solcher Ausschluss kann etwa dann sinnvoll sein, wenn feststeht, dass die betreffenden Verträge unter einen der Ausnahmetatbestände des § 55 Abs. 3 SAG fallen.

### **6. Anwendbares Recht – Nr. 6**

Nr. 6 enthält die Regelung zum anwendbaren Recht. Danach unterliegen die Zusatzvereinbarung und alle durch diese Zusatzvereinbarung erfolgenden Änderungen in den in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträgen dem Recht, dem auch die jeweiligen Verträge unterliegen.